



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit**

### **Ambulante Gesundheitsversorgung in Schleswig-Holstein**

1. Wie viele Arztsitze in den einzelnen Fachrichtungen gibt es in Schleswig-Holstein und wie viele Arztsitze sind nach der Bedarfsplanung aktuell nicht besetzt? (bitte nach Hausärzten und Fachrichtungen sowie Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Antwort:

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach der Anzahl der Niederlassungsmöglichkeiten (Vollzeitsitz) bis zur Sperrung des jeweiligen Planungsbereiches gefragt ist.

Hierzu ergeben aus der Beschlussfassung des hierfür zuständigen Landesausschusses vom 12. April 2024 folgende Werte:

<b>Arztgruppe</b>	<b>Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung</b>
Hausärzte	68,5
Augenärzte	1
Chirurgen und Orthopäden	0
Frauenärzte	0
Hautärzte	1
HNO-Ärzte	0
Kinder- und Jugendärzte	0
Nervenärzte	0

Psychotherapeuten	0,5
Urologen	0,5
Kinder- /Jugendpsychiater	2
Anästhesisten	0
Internisten	0
Radiologen	0
Nuklearmediziner	4
Physikalische und Rehabilitations-Mediziner	0,5

Faktisch nicht besetzt sind ferner auch unbesetzte Angestelltenstellen, für die eine Nachbesetzungsfrist läuft. Diese werden immer häufiger verlängert, weil die Praxen (Arbeitgeber) keine Nachfolger für die Angestellten finden. Diese Sitze werden statistisch nicht erfasst.

Die Verteilung der Sitze erfolgt auf folgende Planungsbereiche. Im Einzelnen ergeben sich lokale weitere Besonderheiten (siehe a) und b)):

Arztgruppe	Planungsbereich	Anzahl
Hausärzte	Mittelbereich Neumünster	9,0
Hausärzte	Mittelbereich Schleswig	2,0
Hausärzte	Mittelbereich Husum	11,0
Hausärzte	Mittelbereich Niebüll	1,5
Hausärzte	Mittelbereich Brunsbüttel	1,0 a)
Hausärzte	Mittelbereich Meldorf	3,0
Hausärzte	Mittelbereich Itzehoe	7,0 a)
Hausärzte	Mittelbereich Mölln	1,5
Hausärzte	Mittelbereich Elmshorn	10,5
Hausärzte	Mittelbereich Kaltenkirchen	7,0
Hausärzte	Mittelbereich Norderstedt	4,0 a)
Hausärzte	Mittelbereich Geesthacht	10,5
Hausärzte	Mittelbereich Reinbek/Glinde/Wentorf	0,5
Augenärzte	Kreis Stormarn	1,0
Hautärzte	Kreis Nordfriesland	1,0
Nervenärzte	Stadt Neumünster/Kreis RD	1,5 b)
Nervenärzte	Kreis Plön	0,5 b)
Psychiater	Kreis Dithmarschen	0,5 b)
Psychiater	Kreis Nordfriesland	1,0 b)
Psychiater	Kreis Plön	2,5 b)
Psychotherapeuten	Kreis Segeberg	0,5
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Dithmarschen	1,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Flensburg/Kreis SL	1,5 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Herzogtum Lauenburg	1,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreisreg. Stadt Neumünster/Kreis RD	4,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Nordfriesland	0,5 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Ostholstein	0,5 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Pinneberg	1,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Plön	1,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Steinburg	0,5 b)
Psychosomatiker	Kreis Dithmarschen	2,0 b)
Psychosomatiker	Flensburg/Kreis SL	2,5 b)
Psychosomatiker	Kreis Herzogtum Lauenburg	1,0 b)

Psychosomatiker	Stadt Kiel	0,5 b)
Psychosomatiker	Neumünster/Kreis RD	4,0 b)
Psychosomatiker	Kreis Nordfriesland	1,5 b)
Psychosomatiker	Kreis Ostholstein	1,0 b)
Psychosomatiker	Kreis Pinneberg	3,0 b)
Psychosomatiker	Kreis Plön	1,5 b)
Psychosomatiker	Kreis Steinburg	1,5 b)
Psychosomatiker	Kreis Stormarn	2,5 b)
Urologen	Kreis Nordfriesland	0,5
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR SH Nord	0,5
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR SH Süd-West	1,5
Rheumatologen	Planungsraum Innere Nord	0,5 b)
Rheumatologen	Planungsraum Innere Süd	2,0 b)
Nuklearmediziner	Schleswig-Holstein	4,0
Physikalische und Rehabilitations-Mediziner	Schleswig-Holstein	0,5

a) In diesen Planungsbereichen erfolgen Öffnungen teilweise wegen der Anwendung des in § 9 BPl-RI erläuterten Morbiditätsfaktors. Nach Absatz 13 dieser Vorschrift soll der Zulassungsausschuss in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass möglichst solche Bewerberinnen und Bewerber Berücksichtigung finden, die zusätzlich zu ihrem Fachgebiet über eine gerontologisch/geriatriische Qualifikation verfügen.

b) In diesen Planungsbereichen hat der Landesausschuss Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung angeordnet, allerdings sind die Mindestanteile gemäß § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 6 oder § 25 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Bpl-RI nicht erfüllt, so dass die aufgeführte Anzahl von Zulassungen bzw. Anstellungen in der entsprechenden Arztgruppe möglich sind.

Die entsprechenden Planungsblätter der einzelnen Arztgruppen gemäß dem Beschluss des Landesausschusses vom 12. April 2024 sind in der Anlage beigefügt. Als Anlage ist ferner beigefügt die Veröffentlichung gemäß § 16b Abs. 4 Ärzte-ZV des Landesausschusses. Hieraus ergeben sich die aufgeführten Werte.

2. Wie viele Arztsitze müssen bis 2035 nachbesetzt werden in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten?

Antwort:

Diese Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden, da für die Tätigkeit als niedergelassene Ärztin oder Arzt keine festen Altersgrenzen bestehen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) führt Statistiken über den Altersdurchschnitt der tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Diese führt aktuell folgende Werte auf:

Alter	Anzahl/Prozent 2023	Anzahl/Prozent 2024
-------	---------------------	---------------------

Unter 35	54 (0,9%)	63 (1,0%)
35 bis 54	2.898 (48,3%)	2.988 (48,6%)
55 bis 59	1.230 (20,5)	1.132 (18,4%)
60 bis 64	1.049 (17,5%)	1.145 (18,6%)
65 und älter	774 (12,9%)	825 (13,4%)

Hieraus lässt sich in Verbindung mit der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung und -verteilung lediglich eine vage Einschätzung erstellen.

3. Wie viele Ärztinnen und Ärzte müssen aus Sicht der Landesregierung bis zum Jahr 2035 ausgebildet werden, um die Gesamtbedarfe an Ärztinnen und Ärzten in Schleswig-Holstein zu decken?

Antwort:

Auch hier herrschen die zu Frage 2 dargestellten Hindernisse, so dass eine belastbare Prognose nicht möglich ist.

Als weiterer Faktor kommt die Unterscheidung von Sitzen und Köpfen dazu. Auf Grund von immer verbreiteteren Tätigkeiten in Teilzeit, ob als niedergelassene/niedergelassener oder in Anstellung tätige/tätiger Ärztin oder Arzt, werden zukünftig mehr Ärztinnen und Ärzte zur Besetzung der zur Verfügung stehenden Sitze gebraucht werden.

Hierzu führt die KVSH folgende Statistik (Werte beziehen sich auf Köpfe):

Status	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024
Volle Zulassung	3.494	3.362	3.210
Dreiviertel Zulassung	19	33	59
Halbe Zulassung	849	923	1.087
Volle Anstellung	616	645	675
Viertel Anstellung	252	305	321
Halbe Anstellung	533	597	649
Dreiviertel Anstellung	107	138	150

Ebenfalls kann der zukünftige Bedarf im stationären Sektor und dem öffentlichen Gesundheitsdienst nicht losgelöst betrachtet werden, da beide Bereiche um die gleichen Absolventen konkurrieren.

Im Ergebnis ist zu prognostizieren, dass mehr Ärztinnen und Ärzte ausgebildet werden, als (Vollzeit-) Sitze nachbesetzt werden müssen.

4. Wie viele Studienanfängerplätze im Fach Medizin gibt es Schleswig-Holstein in den letzten fünf Jahren?

Antwort:

Die Studienanfängerplätze teilen sich wie folgt auf die vergangenen fünf Jahre und die Hochschulen CAU und UzL auf.

	Universität zu Lübeck	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
2019/20	189	206
2020/21	191	207
2021/22	192	196
2022/23	192	196
2023/24	188	209
Summe	952	1.014

5. Plant die Landesregierung die Ausweitung der Medizinstudienplätze in dieser Wahlperiode? Wenn ja, zu wann und in welchem Umfang und an welchen Standorten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Land stellt sicher, dass die vorhandenen Medizinstudienplätze ausfinanziert sind und nicht aufgrund der Haushaltslage reduziert werden müssen; im Übrigen vgl. Antwort zu Frage 6.

6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um gute Voraussetzungen für das Medizinstudium zu schaffen, und wie viele weitere Medizinstudienplätze werden nötig sein, um dem Bedarf an Ärzten langfristig gerecht zu werden?

Antwort:

Das Land plant im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Maßnahmen für gute Voraussetzungen im Medizinstudium im Einklang mit dem politischen Willen und den anderen Ländern. Dies umfasst die faire Bezahlung und Ausstattung im praktischen Jahr sowie eine mögliche Entzerrung der klinischen und Prüfungsphasen durch die geplante Neuordnung der Ärztlichen Approbationsordnung.

In hochschulmedizinischen Arbeitskreisen werden aktuell Erkenntnisse dazu beraten, dass aufgrund technischer Entwicklungen und der Gewinnung medizinischer Kräfte aus anderen Staaten die aktuelle Anzahl der Medizinstudienplätze ausreichen könnte, um den Bedarf ab ca. 2035 zu decken (z.B. Sachverständigenrat Gesundheit & Pflege). Eine Herausforderung bleibt die Verteilung der fertigen Absolventinnen und Absolventen auf die Bedarfsträger und -regionen. Aufgrund der Haushaltssituation muss vor einem Ausbau der Medizinstudienplätze sichergestellt sein, ob ein Bedarf an weiteren Studienplätzen besteht; auch vor dem Hintergrund, dass die jetzt beginnenden Studentinnen und Studenten dem Arbeitsmarkt erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen werden.

7. Welche Alternativen zu den eingestellten Landesstipendien für Medizinstudierende plant die Landesregierung, um die hausärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum attraktiv zu gestalten und zu stärken?

Antwort:

Die Landesregierung plant aktuell keine Maßnahmen im Bereich der Hochschulmedizin. Es wurden aber an beiden universitären Standorten Lehrstühle für Allgemeinmedizin etabliert, um die Allgemeinmedizin an den Medizinischen Fakultäten zu stärken und damit frühe Bezugspunkte für Studierende zu dieser Fachrichtung zu ermöglichen. Besonders an der Universität zu Lübeck gibt es vielfältige Projekte des Lehrstuhls für Allgemeinmedizin, um Studierende mit dem ländlichen Raum bekannt zu machen.

Zur Förderung der ambulanten, stationären und sektorenübergreifenden Versorgung wurden beispielsweise Instrumente wie der Versorgungssicherungsfonds (VSF) genutzt, um die qualitative Weiterentwicklung der ambulanten, stationären und sektorenverbindenden Versorgung anzustoßen. So wurden und werden auch Projekte für die Versorgung im ländlichen Raum gefördert – darunter Projekte der Vernetzung von Leistungen, von telemedizinischen Angeboten und auch konkrete Modelle wie die Gründung von Medizinischen Versorgungszentren. Eine weitere Maßnahme für die Stärkung der Versorgung im ländlichen Raum bildet etwa die Stärkung der Gesundheitsfachberufe und die dadurch erweiterten Möglichkeiten interprofessioneller Zusammenarbeit einschließlich der Delegation ärztlicher Tätigkeiten. Gerade in der Verbesserung der berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in der Versorgung, etwa durch Weiterbildung von Praxisassistent/innen, insb. Medizinischen Fachangestellten (MFA), zu Versorgungsassistent/innen in der Hausarztpraxis (sog. VERAHS) bzw. Nichtärztlichen Praxisassistent/innen (NäPAs) kann eine deutliche Entlastung der vorhandenen Hausärzte erreicht werden, indem ihnen z.B. Hausbesuche abgenommen werden. Dazu gehört beispielsweise der Studiengang „Physician Assistants“. Dabei handelt es sich um einen akademisierten medizinischen Assistenzberuf zur Unterstützung und Entlastung der Ärzteschaft. So haben diese mehr Zeit für die Arbeit mit der Patientin bzw. dem Patienten zur Verfügung. In angelsächsischen Ländern stellt dieser Assistenzberuf bereits ein etabliertes Bindeglied zwischen Ärztin/Arzt, Pflegekraft und Patientinnen und Patienten dar. In der Regel werden delegierbare medizinische Aufgaben übernommen, hierzu zählen beispielsweise Vorgespräche zur Patientenaufklärung, Erhebung der Krankengeschichte, Dokumentationsaufgaben oder Untersuchungen.

8. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die KVSH, um die medizinische Versorgung mit ausreichend Ärztinnen und Ärzten in Hausarzt- und Fachpraxen in Schleswig-Holstein sicherzustellen?

Antwort:

Die KVSH gestaltet selbst die Versorgungslandschaft aktiv mit, um die Versorgung im ländlichen Raum sicherzustellen (siehe u.a. auch unter

<https://www.kvsh.de/perspektiven>).

Im Oktober 2019 wurde z.B. durch die KVSH ein Strukturfonds mit dem Ziel eingerichtet, die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung im ländlichen Raum zu fördern. So wurde unter dem Begriff „Teampraxen“ ein Alternativmodell mit dem Ziel entwickelt, dass an zentralen Orten in ländlichen Bereichen Ärzteteams entstehen, die auch mit dem Einsatz von weitergebildetem Personal und Telemedizin die Umgebung versorgen können. Zusätzlich werden Zuschüsse zu den Investitionskosten bei der Neuniederlassung oder der Gründung bzw. Übernahme von Zweigpraxen sowie zur Nachwuchsförderung von Medizinstudierenden verwendet.

Anerkennungsverfahren werden gestärkt, damit auch ausländische Ärzte und Ärztinnen besser gewonnen werden können.

Über das „Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin“, an dem neben dem Institut für ärztliche Qualität in Schleswig-Holstein die beiden Institute für Allgemeinmedizin der Universitäten Kiel und Lübeck beteiligt sind, wird die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, aus der die meisten Hausärztinnen und Hausärzte hervorgehen, permanent optimiert. Vor allem wird diese strukturiert, sodass damit die Weiterbildung zukünftig tatsächlich innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen werden kann. Famulatur, Praktisches Jahr und Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bzw. in hausärztlichen Praxen fördert die KVSH zudem finanziell. Die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin wird so stark gefördert, dass es für den Praxisinhaber kostenneutral ist, einen Weiterbildungsassistenten oder eine Weiterbildungsassistentin anzustellen.



# Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Hausärzte</b>																
Einwohner - Stand		31.12.2022			Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe										Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie						
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand		05.04.2024			Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Planungsbereich <sup>1)</sup>	Gemeindefkziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zähler	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>	
Kiel		412.584	1.616	1.683	210,50	59,75		270,25	270,25	245,15	110,2	110,2	110,2	ja		0,5	nein	nein		4.612	
Lübeck		299.621	1.616	1.575	178,50	31,00		209,50	209,50	190,24	110,1	110,1	110,1	ja		0,0	nein	nein		4.397	
Flensburg		183.861	1.616	1.706	86,75	33,00		119,75	119,75	107,77	111,1	111,1	109,3	ja		1,0	nein	nein	1,5	4.805	
Neumünster		202.244	1.616	1.647	97,65	28,75		126,40	126,40	122,80	102,9	102,9	103,1	nein	9,0		nein	nein		5.144	
Kappeln		22.569	1.616	1.566	11,00	6,00		17,00	17,00	14,41	118,0	118,0	118,0	ja		1,0	nein	nein		5.215	
Schleswig		92.158	1.616	1.614	41,00	20,00		61,00	61,00	57,10	106,8	106,8	107,3	nein	2,0		nein	nein		4.776	
Eckernförde		55.916	1.616	1.596	29,00	9,75		38,75	38,75	35,04	110,6	110,6	109,2	ja		0,0	nein	nein		3.835	
Rendsburg		85.136	1.616	1.608	48,50	10,00		58,50	58,50	52,95	110,5	110,5	108,6	ja		0,0	nein	nein		4.710	
Husum		81.284	1.616	1.665	35,00	8,00		43,00	43,00	48,82	88,1	88,1	93,7	nein	11,0		nein	nein		5.669	
Niebüll		40.549	1.616	1.689	15,50	9,50		25,00	25,00	24,01	104,1	104,1	107,3	nein	1,5		nein	nein		5.937	
Westerland		30.825	1.616	1.648	27,60	7,00		34,60	34,60	18,70	185,0	185,0	188,7	ja		14,0	nein	nein		3.242	
Tönning		16.385	1.616	1.566	14,00	1,00		15,00	15,00	10,46	143,4	143,4	143,4	ja		3,0	nein	nein	0,5	3.571	
Brunsbüttel		42.981	1.616	1.570	21,00	8,50		29,50	29,50	27,38	107,8	107,8	102,3	nein	1,0		nein	nein		4.547	
Heide		69.989	1.616	1.557	35,50	14,25		49,75	49,75	44,95	110,7	110,7	109,6	ja		0,0	nein	nein		5.157	
Meldorf		23.535	1.616	1.648	9,00	4,00		13,00	13,00	14,28	91,0	91,0	89,3	nein	3,0		nein	nein		6.158	
Itzehoe		105.536	1.616	1.603	46,00	19,75		65,75	65,75	65,84	99,9	99,9	102,9	nein	7,0		nein	nein		4.600	
Eutin		33.078	1.616	1.542	18,00	5,75		23,75	23,75	21,45	110,7	110,7	110,7	ja		0,0	nein	nein		4.476	
Plön		36.963	1.616	1.552	20,00	8,00		28,00	28,00	23,82	117,6	117,6	117,6	ja		1,5	nein	nein		3.675	
Neustadt (Holstein)		33.991	1.616	1.456	21,50	4,50		26,00	26,00	23,35	111,4	111,4	113,5	ja		0,0	nein	nein		4.632	
Oldenburg (Holstein)		51.585	1.616	1.517	32,00	7,00		39,00	39,00	34,00	114,7	114,7	114,7	ja		1,5	nein	nein		5.178	
Bad Segeberg/Wahlstedt		57.614	1.616	1.651	26,00	13,00		39,00	39,00	34,90	111,8	111,8	111,8	ja		0,5	nein	nein		4.790	
Mölln		57.197	1.616	1.639	23,00	14,25		37,25	37,25	34,90	106,7	106,7	104,6	nein	1,5		nein	nein		4.611	
Ratzeburg		36.981	1.616	1.613	18,00	8,50		26,50	26,50	22,93	115,6	115,6	115,6	ja		1,0	nein	nein		4.708	
Bad Oldesloe		57.167	1.616	1.689	29,98	7,50		37,48	37,48	33,85	110,7	110,7	110,9	ja		0,0	nein	nein		4.587	
Elmshorn		172.156	1.616	1.667	77,50	26,00		103,50	103,50	103,27	100,2	100,2	100,5	nein	10,5		nein	nein		4.572	
Kaltenkirchen		74.172	1.616	1.668	30,00	12,00		42,00	42,00	44,47	94,5	94,5	88,8	nein	7,0		nein	nein		4.730	
Norderstedt		129.939	1.741	1.717	61,00	18,25		79,25	79,25	75,68	104,7	104,7	106,0	nein	4,0		nein	nein		4.793	
Pinneberg		118.901	1.741	1.754	50,50	24,50		75,00	75,00	67,79	110,6	110,6	103,3	ja		0,0	nein	nein		4.548	
Wedel		34.538	1.741	1.665	20,00	3,00		23,00	23,00	20,74	110,9	110,9	110,9	ja		0,0	nein	nein		4.034	
Ahrensburg		115.213	1.741	1.818	56,00	17,25		73,25	73,25	63,37	115,6	115,6	115,6	ja		3,5	nein	nein		4.290	
Geesthacht		95.995	1.616	1.681	30,50	22,25		52,75	52,75	57,11	92,4	92,4	91,5	nein	10,5		nein	nein		4.686	
Reinbek/Glinde/Wentorf		82.607	1.741	1.735	38,50	13,50		52,00	52,00	47,61	109,2	109,2	104,0	nein	0,5		nein	nein		4.057	
									1.934,48	1.934,48	1.789,11										68,5

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

teilweise Öffnung aufgrund des Morbiditätsfaktors



## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Augenärzte</b>															
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>
Dithmarschen		135.252	19.352	18.547	2,50	6,00		8,50	8,50	7,29	116,6	116,6	109,7	ja		0,0	nein	nein		
Flensburg/Schleswig-Flensburg		298.588	19.352	20.158	7,50	9,00		16,50	16,50	14,81	111,4	111,4	111,4	ja		0,0	nein	nein		5.498
Herzogtum Lauenburg		203.712	23.159	23.634	3,00	6,50		9,50	9,50	8,62	110,2	110,2	110,2	ja		0,0	nein	nein		
Kiel		247.717	12.548	14.597	10,50	16,00		26,50	26,50	16,97	156,2	156,2	159,1	ja		7,5	nein	nein		5.362
Lübeck		218.095	12.548	12.263	10,50	12,50		23,00	23,00	17,78	129,3	129,3	129,3	ja		3,0	nein	nein		6.080
Neumünster/Rendsburg-Eckernförde		358.481	20.745	20.931	8,00	12,50		20,50	20,50	17,13	119,7	119,7	119,7	ja		1,5	nein	nein		7.251
Nordfriesland		169.043	19.352	19.990	3,50	6,50		10,00	10,00	8,46	118,3	118,3	118,3	ja		0,5	nein	nein		6.413
Ostholstein		203.606	20.745	18.762	12,00	2,00		14,00	14,00	10,85	129,0	129,0	129,0	ja		2,0	nein	nein		5.180
Pinneberg		322.130	23.159	23.494	7,00	10,00		17,00	17,00	13,71	124,0	124,0	124,0	ja		1,5	nein	nein		6.317
Plön		131.266	23.159	21.547	3,00	4,00		7,00	7,00	6,09	114,9	114,9	114,9	ja		0,0	nein	nein		
Segeberg		284.988	19.352	19.495	11,25	5,25		16,50	16,50	14,62	112,9	112,9	109,5	ja		0,0	nein	nein		6.260
Steinburg		132.419	20.745	20.370	5,00	3,00		8,00	8,00	6,50	123,1	123,1	123,1	ja		0,5	nein	nein		
Stormarn		247.973	18.945	19.397	8,50	5,00		13,50	13,50	12,78	105,6	105,6	113,4	nein	1,0		nein	nein		5.394
<b>190,50</b>										<b>1,0</b>										

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Chirurgen und Orthopäden</b>															
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>
Dithmarschen		135.252	14.672	14.500	6,50	6,50		13,00	13,00	9,33	139,4	139,4	134,0	ja		2,5	nein	nein		4.285
Flensburg/Schleswig-Flensburg		298.588	14.672	15.243	19,50	12,00		31,50	31,50	19,59	160,8	160,8	160,8	ja		9,5	nein	nein		4.230
Herzogtum Lauenburg		203.712	16.909	17.523	12,00	2,00		14,00	14,00	11,63	120,4	120,4	120,4	ja		1,0	nein	nein		4.584
Kiel		247.717	9.095	9.763	44,75	13,25		58,00	58,00	25,37	228,6	228,6	228,6	ja		30,0	nein	nein		3.989
Lübeck		218.095	9.095	9.051	37,25	3,75		41,00	41,00	24,10	170,2	170,2	174,3	ja		14,0	nein	nein		4.168
Neumünster/Rendsburg-Eckernförde		358.481	15.946	16.269	24,25	13,75		38,00	38,00	22,03	172,5	172,5	174,7	ja		13,5	nein	nein		4.232
Nordfriesland		169.043	14.672	15.255	6,75	10,75		17,50	17,50	11,08	157,9	157,9	162,4	ja		5,0	nein	nein		4.471
Ostholstein		203.606	15.946	15.262	24,00	6,75		30,75	30,75	13,34	230,5	230,5	232,4	ja		16,0	nein	nein		3.998
Pinneberg		322.130	16.909	17.422	23,25	5,25		28,50	28,50	18,49	154,1	154,1	156,8	ja		8,0	nein	nein		5.799
Plön		131.266	16.909	16.596	9,00	2,00		11,00	11,00	7,91	139,1	139,1	139,1	ja		2,0	nein	nein		4.329
Segeberg		284.988	14.672	14.930	12,00	9,50		21,50	21,50	19,09	112,6	112,6	112,6	ja		0,5	nein	nein		3.956
Steinburg		132.419	15.946	15.949	6,50	7,00		13,50	13,50	8,30	162,6	162,6	162,6	ja		4,0	nein	nein		4.947
Stormarn		247.973	14.045	14.838	16,00	4,00		20,00	20,00	16,71	119,7	119,7	125,7	ja		1,5	nein	nein		4.958
								<b>338,25</b>								<b>0,0</b>				

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Frauenärzte</b>															
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>
Dithmarschen		68.691	6.221	6.656	7,00	6,00		13,00	13,00	10,32	<b>126,0</b>	<b>126,0</b>	126,0	ja		1,5	nein	nein		3.894
Flensburg/Schleswig-Flensburg		151.100	6.221	6.372	27,00	13,00		40,00	40,00	23,71	<b>168,7</b>	<b>168,7</b>	168,7	ja		13,5	nein	nein		3.836
Herzogtum Lauenburg		104.023	6.802	7.179	14,00	4,50		18,50	18,50	14,49	<b>127,7</b>	<b>127,7</b>	127,7	ja		2,5	nein	nein		4.989
Kiel		127.568	3.844	3.424	30,25	11,75		42,00	42,00	37,26	<b>112,7</b>	<b>112,7</b>	112,7	ja		1,0	nein	nein		3.989
Lübeck		113.372	3.844	3.766	30,00	5,00		35,00	35,00	30,10	<b>116,3</b>	<b>116,3</b>	116,3	ja		1,5	nein	nein		4.189
Neumünster/Rendsburg-Eckernförde		182.071	6.560	6.894	30,00	9,00		39,00	39,00	26,41	<b>147,7</b>	<b>147,7</b>	147,7	ja		9,5	nein	nein		5.620
Nordfriesland		86.374	6.221	6.632	12,50	3,50		16,00	16,00	13,02	<b>122,9</b>	<b>122,9</b>	122,9	ja		1,5	nein	nein		4.345
Ostholstein		105.784	6.560	7.171	22,50	0,50		23,00	23,00	14,75	<b>155,9</b>	<b>155,9</b>	155,9	ja		6,5	nein	nein		4.312
Pinneberg		164.467	6.802	7.051	22,00	7,00		29,00	29,00	23,33	<b>124,3</b>	<b>124,3</b>	124,3	ja		3,0	nein	nein		4.920
Plön		67.909	6.802	7.427	7,00	6,00		13,00	13,00	9,14	<b>142,2</b>	<b>142,2</b>	142,2	ja		2,5	nein	nein		3.880
Segeberg		144.334	6.221	6.406	21,00	4,25		25,25	25,25	22,53	<b>112,1</b>	<b>112,1</b>	112,1	ja		0,0	nein	nein		4.544
Steinburg		67.151	6.560	6.976	11,00	3,50		14,50	14,50	9,63	<b>150,6</b>	<b>150,6</b>	150,6	ja		3,5	nein	nein		4.443
Stormarn		127.157	5.786	6.191	20,50	6,00		26,50	26,50	20,54	<b>129,0</b>	<b>129,0</b>	129,0	ja		3,5	nein	nein		4.223
<b>334,75</b>											<b>0,0</b>									

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Hautärzte</b>																
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie																
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Planungsbereich	Gemeindenummern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>	
Dithmarschen		135.252	39.210	38.757	4,00	0,00		4,00	4,00	3,49	114,6	114,6	114,6	ja		0,0	nein	nein			
Flensburg/Schleswig-Flensburg		298.588	39.210	40.318	7,50	1,50		9,00	9,00	7,41	121,5	121,5	121,5	ja		0,5	nein	nein			
Herzogtum Lauenburg		203.712	41.931	43.032	5,00	1,00		6,00	6,00	4,73	126,7	126,7	126,7	ja		0,5	nein	nein			
Kiel		247.717	21.252	22.331	14,50	6,50		21,00	21,00	11,09	189,3	189,3	189,3	ja		8,5	nein	nein		6.410	
Lübeck		218.095	21.252	21.042	16,75	0,25		17,00	17,00	10,36	164,0	164,0	164,0	ja		5,5	nein	nein		5.809	
Neumünster/Rendsburg-Eckernförde		358.481	41.053	41.689	6,50	6,00		12,50	12,50	8,60	145,4	145,4	145,4	ja		3,0	nein	nein		7.168	
Nordfriesland		169.043	39.210	40.316	4,00	0,00		4,00	4,00	4,19	95,4	95,4	95,4	nein	1,0		nein	nein			
Ostholstein		203.606	41.053	39.488	4,50	1,50		6,00	6,00	5,16	116,4	116,4	116,4	ja		0,0	nein	nein			
Pinneberg		322.130	41.931	42.747	12,25	3,25		15,50	15,50	7,54	205,7	205,7	205,7	ja		7,0	nein	nein		5.639	
Plön		131.266	41.931	41.126	1,00	3,00		4,00	4,00	3,19	125,3	125,3	125,3	ja		0,0	nein	nein			
Segeberg		284.988	39.210	39.646	7,00	1,00		8,00	8,00	7,19	111,3	111,3	111,3	ja		0,0	nein	nein			
Steinburg		132.419	41.053	41.129	4,00	0,00		4,00	4,00	3,22	124,2	124,2	124,2	ja		0,0	nein	nein			
Stormarn		247.973	34.962	36.223	6,50	1,50		8,00	8,00	6,85	116,9	116,9	131,5	ja		0,0	nein	nein			
										119,00											1,0

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>HNO-Ärzte</b>															
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindenkennziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>
Dithmarschen		135.252	31.267	31.274	5,00	0,00		5,00	5,00	4,32	115,6	115,6	115,6	ja		0,0	nein	nein		
Flensburg/Schleswig-Flensburg		298.588	31.267	32.338	9,00	3,50		12,50	12,50	9,23	135,4	135,4	135,4	ja		2,0	nein	nein		6.635
Herzogtum Lauenburg		203.712	33.927	34.884	6,00	0,50		6,50	6,50	5,84	111,3	111,3	111,3	ja		0,0	nein	nein		
Kiel		247.717	17.396	18.212	16,00	2,00		18,00	18,00	13,60	132,3	132,3	132,3	ja		3,0	nein	nein		5.383
Lübeck		218.095	17.396	17.130	11,50	3,50		15,00	15,00	12,73	117,8	117,8	119,8	ja		0,5	nein	nein		4.921
Neumünster/Rendsburg-Eckernförde		358.481	32.550	33.226	8,50	7,00		15,50	15,50	10,79	143,7	143,7	143,7	ja		3,5	nein	nein		7.262
Nordfriesland		169.043	31.267	32.606	5,00	1,00		6,00	6,00	5,18	115,7	115,7	115,7	ja		0,0	nein	nein		
Ostholstein		203.606	32.550	31.888	8,00	0,00		8,00	8,00	6,39	125,3	125,3	133,1	ja		0,5	nein	nein		
Pinneberg		322.130	33.927	34.736	11,00	1,50		12,50	12,50	9,27	134,8	134,8	134,8	ja		2,0	nein	nein		6.366
Plön		131.266	33.927	33.815	4,00	0,50		4,50	4,50	3,88	115,9	115,9	115,9	ja		0,0	nein	nein		
Segeberg		284.988	31.267	31.731	8,00	2,00		10,00	10,00	8,98	111,3	111,3	100,2	ja		0,0	nein	nein		6.281
Steinburg		132.419	32.550	32.903	3,00	3,00		6,00	6,00	4,02	149,1	149,1	149,1	ja		1,5	nein	nein		
Stormarn		247.973	26.518	27.600	10,00	1,00		11,00	11,00	8,98	122,4	122,4	122,4	ja		1,0	nein	nein		6.188
<b>130,50</b>										<b>0,0</b>										

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Kinder- und Jugendärzte</b>															
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindenkennziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich (0 bis unter 18 Jahre)	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>
Dithmarschen		21.289	2.862	2.890	3,50	5,00		8,50	8,50	7,37	115,4	115,4	108,6	ja		0,0	nein	nein		
Flensburg/Schleswig-Flensburg		50.103	2.862	2.907	17,00	5,00		22,00	22,00	17,24	127,6	127,6	124,7	ja		3,0	nein	nein		4.684
Herzogtum Lauenburg		36.106	2.862	2.894	8,00	6,00		14,00	14,00	12,48	112,2	112,2	112,2	ja		0,0	nein	nein		5.041
Kiel		37.220	2.043	2.031	21,00	5,25	0,50	26,75	26,25	18,33	146,0	143,2	146,0	ja		6,5	nein	nein		4.740
Lübeck		33.192	2.043	1.950	18,00	3,00	0,50	21,50	21,00	17,02	126,3	123,4	126,3	ja		2,5	nein	nein		5.545
Neumünster/Rendsburg-Eckernförde		60.375	2.862	2.876	26,50	1,50		28,00	28,00	20,99	133,4	133,4	133,4	ja		4,5	nein	nein		4.724
Nordfriesland		26.374	2.862	2.910	7,50	2,50		10,00	10,00	9,06	110,3	110,3	110,3	ja		0,0	nein	nein		5.036
Ostholstein		29.447	2.862	2.820	12,50	0,50	0,50	13,50	13,00	10,44	129,3	124,5	129,3	ja		2,0	nein	nein		4.908
Pinneberg		56.193	2.862	2.888	18,50	3,50		22,00	22,00	19,46	113,1	113,1	113,1	ja		0,5	nein	nein		5.809
Plön		21.232	2.862	2.910	9,00	0,00		9,00	9,00	7,30	123,4	123,4	123,4	ja		0,5	nein	nein		
Segeberg		49.269	2.862	2.875	13,00	6,00		19,00	19,00	17,14	110,9	110,9	108,0	ja		0,0	nein	nein		5.560
Steinburg		21.685	2.862	2.883	7,50	1,50	0,50	9,50	9,00	7,52	126,3	119,7	126,3	ja		1,0	nein	nein		
Stormarn		44.077	2.862	2.896	15,00	2,00		17,00	17,00	15,22	111,7	111,7	111,7	ja		0,0	nein	nein		5.249
								<b>220,75</b>							<b>0,0</b>					

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.



## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Nervenärzte</b>															
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindefkziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>
Dithmarschen		135.252	22.386	22.159	4,50	2,25		6,75	6,75	6,10	110,6	110,6	102,4	ja		0,0	nein	nein		
Flensburg/Schleswig-Flensburg		298.588	22.386	23.579	11,50	4,25		15,75	15,75	12,66	124,4	124,4	124,4	ja		1,5	nein	nein		3.945
Herzogtum Lauenburg		203.712	24.860	26.190	8,15	1,50		9,65	9,65	7,78	124,1	124,1	124,1	ja		1,0	nein	nein		
Kiel		247.717	13.502	14.634	18,50	7,50		26,00	26,00	16,93	153,6	153,6	153,6	ja		7,0	nein	nein		2.590
Lübeck		218.095	13.502	13.386	23,07	2,00		25,07	25,07	16,29	153,9	153,9	153,9	ja		7,0	nein	nein		3.172
Neumünster/Rendsburg-Eckernförde		358.481	23.644	24.405	11,00	6,50		17,50	17,50	14,69	119,1	119,1	112,3	ja		1,0	nein	nein		2.982
Nordfriesland		169.043	22.386	23.682	5,00	3,25		8,25	8,25	7,14	115,6	115,6	129,6	ja		0,0	nein	nein		
Ostholstein		203.606	23.644	22.481	11,75	1,75		13,50	13,50	9,06	149,1	149,1	143,5	ja		3,5	nein	nein		3.640
Pinneberg		322.130	24.860	25.933	14,00	3,00		17,00	17,00	12,42	136,9	136,9	136,9	ja		3,0	nein	nein		3.389
Plön		131.266	24.860	24.384	6,00	0,00		6,00	6,00	5,38	111,5	111,5	111,5	ja		0,0	nein	nein		
Segeberg		284.988	22.386	22.978	13,50	1,75		15,25	15,25	12,40	123,0	123,0	114,9	ja		1,5	nein	nein		3.090
Steinburg		132.419	23.644	23.844	4,00	3,00		7,00	7,00	5,55	126,0	126,0	126,0	ja		0,5	nein	nein		
Stormarn		247.973	20.686	22.321	10,50	2,50		13,00	13,00	11,11	117,0	117,0	117,0	ja		0,5	nein	nein		3.347
								<b>180,72</b>								<b>0,0</b>				

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

# Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

**Schleswig-Holstein**

**Anlage Nervenärzte**

Einwohner - Stand 31.12.2022

Ärzte - Stand 05.04.2024 Datum der Beschlussfassung **12.04.2024**

Planungsbereich	Kreis- typ	regionale Verhältniszahl	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Übersers. re. Soll + 10% Anzahl	Sollzahl Nervenärzte <sup>1)</sup>	Tatsächlich im Planungsbereich			Versorgungsgrad ohne Erm	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze <sup>3)</sup>		
						Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater <sup>2)</sup>		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater <sup>2)</sup>	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater <sup>2)</sup>
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Dithmarschen	5	22.159	135.252	6,7	6,1	3,50	2,25	1,00	110,6			0,5			0,5
Flensburg/Schleswig-Flensburg	5	23.579	298.588	13,9	12,7	4,75	6,25	4,75	124,4						
Herzogtum Lauenburg	3	26.190	203.712	8,6	7,8	2,50	3,00	4,15	124,1						
Kiel	1	14.634	247.717	18,6	16,9	7,25	11,00	7,75	153,6						
Lübeck	1	13.386	218.095	17,9	16,3	9,25	7,50	8,33	153,9						
Neumünster/Rendsburg-Eckernförde	4	24.405	358.481	16,2	14,7	2,50	7,00	8,00	119,1	1,5			1,5		
Nordfriesland	5	23.682	169.043	7,9	7,1	2,00	4,25	2,00	115,6			1,0			1,0
Ostholstein	4	22.481	203.606	10,0	9,1	2,50	6,50	4,50	149,1						
Pinneberg	3	25.933	322.130	13,7	12,4	6,50	7,50	3,00	136,9						
Plön	3	24.384	131.266	5,9	5,4	1,00	5,00	0,00	111,5	0,5		2,5	0,5		2,5
Segeberg	5	22.978	284.988	13,6	12,4	7,25	3,50	4,50	123,0						
Steinburg	4	23.844	132.419	6,1	5,6	1,50	3,00	2,50	126,0						
Stormarn	2	22.321	247.973	12,2	11,1	5,00	3,50	4,50	117,0						

<sup>1)</sup> Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>2)</sup> Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.

<sup>3)</sup> Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Psychotherapeuten</b>																					
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie																					
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>																					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19						
Planungsbereich	Gemeindefkennziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>						
Dithmarschen		135.252	5.736	5.994	27,25	0,00	1,50	28,75	27,25	22,56	127,4	120,8	125,2	ja		3,5	nein	nein		313						
Flensburg/Schleswig-Flensburg		298.588	5.736	5.963	56,00	0,00	2,50	58,50	56,00	50,07	116,8	111,8	116,8	ja		3,0	nein	nein		313						
Herzogtum Lauenburg		203.712	6.370	6.726	34,35	1,00	2,50	37,85	35,35	30,29	125,0	116,7	123,3	ja		4,5	nein	nein		299						
Kiel		247.717	3.163	3.090	110,50	8,50	2,50	121,50	119,00	80,17	151,6	148,4	152,6	ja		33,0	nein	nein		321						
Lübeck		218.095	3.163	3.116	104,93	3,50	3,50	111,93	108,43	69,99	159,9	154,9	159,2	ja		34,5	nein	nein		294						
Neumünster/Rendsburg-Eckernförde		358.481	6.059	6.314	79,85	3,50	2,00	85,35	83,35	56,78	150,3	146,8	148,6	ja		22,5	nein	nein		358						
Nordfriesland		169.043	5.736	6.112	37,40	0,50	3,00	40,90	37,90	27,66	147,9	137,0	145,3	ja		10,0	nein	nein		321						
Ostholstein		203.606	6.059	6.274	34,50	2,00	3,00	39,50	36,50	32,45	121,7	112,5	121,7	ja		3,5	nein	nein		274						
Pinneberg		322.130	6.370	6.656	64,00	1,00	0,50	65,50	65,00	48,40	135,3	134,3	137,4	ja		12,0	nein	nein		292						
Plön		131.266	6.370	6.666	23,00	0,00	2,50	25,50	23,00	19,69	129,5	116,8	129,5	ja		3,5	nein	nein		592						
Segeberg		284.988	5.736	5.892	51,75	1,00	2,50	55,25	52,75	48,37	114,2	109,1	113,2	nein	0,5		nein	nein		311						
Steinburg		132.419	6.059	6.336	29,00	0,50	1,00	30,50	29,50	20,90	145,9	141,2	143,5	ja		7,5	nein	nein		312						
Stormarn		247.973	5.300	5.740	51,03	0,00	1,00	52,03	51,03	43,20	120,4	118,1	119,7	ja		4,5	nein	nein		301						
															753,05						0,5					

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

# Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet		Schleswig-Holstein		Anlage zum Planungsblatt der Psychotherapeuten															
Einwohner - Stand		31.12.2022																	
PT - Stand		05.04.2024 Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>																	
Planungsbereich	Kreis- typ	regionale Verhältniszahl für Psycho- therapeuten (siehe auch Planungsblatt Psycho- therapeuten)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Übersers. re. Soll + 10% Anzahl	Sollzahl Psychotherapeut en <sup>1)</sup>	Tatsächlich im Planungsbereich						Versorgungsgr ad ohne Erm	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze <sup>3)</sup>			
						Ärztliche Psychotherapeuten							in Prozent	Ärztliche Psychothera peuten	nur Kinder und Jugendliche betreuende Psychothera peuten	Psychosomatik er <sup>2)</sup>	Ärztliche Psychother apeuten	nur Kinder und Jugendlich e betreuende Psychother apeuten	Psychosomat iker <sup>2)</sup>
						Ärztliche Psychotherapeuten ohne Psychosomatiker <sup>2)</sup>		Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten									
						ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psycho- therapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psycho- therapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psycho- therapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psycho- therapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psycho- therapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psycho- therapeuten								
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Dithmarschen	5	5.994	135.252	24,8	22,6	3,00	1,00	1,00		18,25	4,00	120,8	1,0		2,0	1,0		2,0	
Flensburg/Schleswig-Flensburg	5	5.963	298.588	55,1	50,1	7,50		4,00		32,00	12,50	111,8	1,5		2,5	1,5		2,5	
Herzogtum Lauenburg	3	6.726	203.712	33,3	30,3	3,85	0,50	3,00		18,50	9,50	116,7	1,0		1,0	1,0		1,0	
Kiel	1	3.090	247.717	88,2	80,2	13,00		10,00		79,50	16,50	148,4			0,5			0,5	
Lübeck	1	3.116	218.095	77,0	70,0	7,68		12,25		73,00	15,50	154,9							
Neumünster/Rendsburg-Eckernförde	4	6.314	358.481	62,5	56,8	7,35		3,50		60,00	12,50	146,8	4,0		4,0	4,0		4,0	
Nordfriesland	5	6.112	169.043	30,4	27,7	4,90		2,00		20,50	10,50	137,0	0,5		1,5	0,5		1,5	
Ostholstein	4	6.274	203.606	35,7	32,5	4,50		3,50		21,00	7,50	112,5	0,5		1,0	0,5		1,0	
Pinneberg	3	6.656	322.130	53,2	48,4	8,00		3,50		42,00	11,50	134,3	1,0		3,0	1,0		3,0	
Plön	3	6.666	131.266	21,7	19,7	2,50	0,50	1,00		14,00	5,00	116,8	1,0		1,5	1,0		1,5	
Segeberg	5	5.892	284.988	53,2	48,4	3,50	1,50	3,00		34,75	10,00	109,1				4,5		3,5	
Steinburg	4	6.336	132.419	23,0	20,9	3,50		1,50		18,50	6,00	141,2	0,5		1,5	0,5		1,5	
Stormarn	2	5.740	247.973	47,5	43,2	7,53	0,50	3,00		31,00	9,00	118,1			2,5			2,5	
			2.953.270		550,5	76,80	4,00	51,25		463,00	130,00		11,0		21,0	15,5		24,5	

<sup>1)</sup> Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>2)</sup> Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

<sup>3)</sup> Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

# Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Urologen</b>															
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindefkennziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>
Dithmarschen		135.252	43.634	41.143	4,00	0,00		4,00	4,00	3,29	121,7	121,7	121,7	ja		0,0	nein	nein		
Flensburg/Schleswig-Flensburg		298.588	43.634	46.026	9,00	0,50		9,50	9,50	6,49	146,4	146,4	146,4	ja		2,0	nein	nein		
Herzogtum Lauenburg		203.712	48.864	50.167	4,00	0,50		4,50	4,50	4,06	110,8	110,8	110,8	ja		0,0	nein	nein		
Kiel		247.717	26.330	30.709	15,00	1,00		16,00	16,00	8,07	198,3	198,3	198,3	ja		7,0	nein	nein		4.049
Lübeck		218.095	26.330	26.624	8,50	2,50		11,00	11,00	8,19	134,3	134,3	134,3	ja		1,5	nein	nein		4.072
Neumünster/Rendsburg-Eckernförde		358.481	45.838	46.727	9,00	1,50		10,50	10,50	7,67	136,9	136,9	136,9	ja		2,0	nein	nein		4.888
Nordfriesland		169.043	43.634	45.710	4,00	0,00		4,00	4,00	3,70	108,2	108,2	135,2	nein	0,5		nein	nein		
Ostholstein		203.606	45.838	42.255	6,50	2,00		8,50	8,50	4,82	176,4	176,4	176,4	ja		3,0	nein	nein		
Pinneberg		322.130	48.864	50.109	7,50	1,50		9,00	9,00	6,43	140,0	140,0	140,0	ja		1,5	nein	nein		
Plön		131.266	48.864	46.332	3,00	1,00		4,00	4,00	2,83	141,2	141,2	141,2	ja		0,5	nein	nein		
Segeberg		284.988	43.634	44.226	6,00	1,50		7,50	7,50	6,44	116,4	116,4	108,6	ja		0,0	nein	nein		
Steinburg		132.419	45.838	45.055	2,00	2,00		4,00	4,00	2,94	136,1	136,1	136,1	ja		0,5	nein	nein		
Stormarn		247.973	41.795	43.726	6,00	2,00		8,00	8,00	5,67	141,1	141,1	123,4	ja		1,5	nein	nein		
								<b>100,50</b>								<b>0,5</b>				

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärzte soll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Kinder- und Jugendpsychiater</b>																
Einwohner - Stand		31.12.2022			Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie																
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand		05.04.2024			Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Planungsbereich	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich (0 bis unter 18 Jahre)	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>	
SH Mitte		118.827	15.211	15.327	12,50	8,25		20,75	20,75	7,75	267,6	267,6	263,1	ja		12,0	nein	nein		751	
SH Nord		76.477	15.211	15.657	5,00	0,00		5,00	5,00	4,88	102,4	102,4	102,4	nein	0,5		nein	nein			
SH Ost		62.639	15.211	14.375	8,50	1,50		10,00	10,00	4,36	229,5	229,5	229,5	ja		5,0	nein	nein		931	
SH Süd		185.645	15.211	15.471	12,50	1,00		13,50	13,50	12,00	112,5	112,5	108,3	ja		0,0	nein	nein		1.092	
SH Süd-West		42.974	15.211	15.465	1,00	1,00		2,00	2,00	2,78	72,0	72,0	72,0	nein	1,5		nein	nein			
										51,25											2,0

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.



## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Anästhesisten</b>															
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>
SH Mitte		737.464	46.093	47.493	23,00	18,75		41,75	41,75	15,53	268,9	268,9	268,9	ja		24,5	nein	nein		1.392
SH Nord		467.631	46.093	48.001	7,75	6,00		13,75	13,75	9,74	141,1	141,1	141,1	ja		3,0	nein	nein		1.212
SH Ost		421.701	46.093	45.055	16,25	3,75		20,00	20,00	9,36	213,7	213,7	213,7	ja		9,5	nein	nein		1.580
SH Süd		1.058.803	46.093	47.571	17,00	9,50		26,50	26,50	22,26	119,1	119,1	121,3	ja		2,0	nein	nein		581
SH Süd-West		267.671	46.093	45.971	5,00	2,50		7,50	7,50	5,82	128,8	128,8	128,8	ja		1,0	nein	nein		
								<b>109,50</b>								<b>0,0</b>				

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsgebiet eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsgebiet geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsgebiet eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Internisten</b>															
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindenkennziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>
Planungsraum Innere Nord		467.631	14.507	15.270	34,75	13,75		48,50	48,50	30,62	158,4	158,4	160,0	ja		14,5	nein	nein		3.198
Planungsraum Innere Mitte		737.464	14.507	15.131	54,50	23,00		77,50	77,50	48,74	159,0	159,0	160,0	ja		23,5	nein	nein		3.561
Planungsraum Innere Süd		1.748.175	14.507	14.689	127,50	55,50		183,00	183,00	119,01	153,8	153,8	152,9	ja		52,0	nein	nein		3.486
<b>309,00</b>											<b>0,0</b>									

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet	Schleswig-Holstein					Anlage Internisten													
Einwohner - Stand	31.12.2022																		
PT - Stand	05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>													
Planungsbereich	regionale Verhältniszahl	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Übervers. re. Soll + 10% Anzahl	Sollzahl Fachinternisten <sup>1)</sup>	Tatsächlich im Planungsbereich						Versorgungsgrad mit Erm	Versorgungsgrad ohne Erm	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassung	Quotenplätze <sup>7)</sup>					
					gesamt	Rheumatologen <sup>2)</sup>	Kardiologen <sup>3)</sup>	Gastroenterologen <sup>4)</sup>	Pneumologen <sup>5)</sup>	Nephrologen <sup>6)</sup>				Rheumatologen <sup>2)</sup>	Rheumatologen <sup>2)</sup>	Kardiologen <sup>3)</sup>	Gastroenterologen <sup>4)</sup>	Pneumologen <sup>5)</sup>	Nephrologen <sup>6)</sup>
					Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl				Anzahl	Anzahl	max erreicht?	max erreicht?	max erreicht?	max erreicht?
0	1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Planungsraum Innere Nord		15.270	467.631	33,7	30,6	<b>48,50</b>	3,00	13,00	7,00	7,00	11,00		158,4	0,5	0,50				
Planungsraum Innere Mitte		15.131	737.464	53,6	48,7	<b>77,50</b>	6,50	19,00	14,00	10,00	15,00		159,0						
Planungsraum Innere Süd		14.689	1.748.175	130,9	119,0	<b>183,00</b>	10,00	45,00	25,00	22,25	33,25		153,8	2,0	2,00				
			2.953.270		198,4	<b>309,00</b>	19,50	77,00	46,00	39,25	59,25			2,5					

<sup>1)</sup> Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>2)</sup> Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie.

<sup>3)</sup> Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie.

<sup>4)</sup> Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie.

<sup>5)</sup> Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebetsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde.

<sup>6)</sup> Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie.

<sup>7)</sup> Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Radiologen</b>															
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Planungsbereich	Gemeindenummern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>
SH Mitte		737.464	48.801	50.093	6,00	19,00		25,00	25,00	14,72	169,8	169,8	171,5	ja		8,5	nein	nein		8.960
SH Nord		467.631	48.801	50.392	1,75	9,75		11,50	11,50	9,28	123,9	123,9	123,9	ja		1,0	nein	nein		7.877
SH Ost		421.701	48.801	47.554	11,50	7,00		18,50	18,50	8,87	208,6	208,6	203,0	ja		8,5	nein	nein		8.705
SH Süd		1.058.803	48.801	50.442	7,00	17,50		24,50	24,50	20,99	116,7	116,7	116,7	ja		1,0	nein	nein		8.170
SH Süd-West		267.671	48.801	48.236	6,00	2,00		8,00	8,00	5,55	144,2	144,2	144,2	ja		1,5	nein	nein		
<b>87,50</b>										<b>0,0</b>										

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

## Anlage zum Beschluss des Landesausschusses

KV-Gebiet <b>Schleswig-Holstein</b>					Arztgruppe <b>Gesonderte fachärztliche Versorgung</b>															
Einwohner - Stand 31.12.2022					Kriterien für die Zuordnung zur Arztgruppe Facharztanerkennung in Verbindung mit den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie															
Ärzte (Spalte 9, 9a) - Stand 05.04.2024					Datum der Beschlussfassung <b>12.04.2024</b>															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Arztgruppe	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich <sup>1)</sup>	EW im Planungsbereich	allgemeine Verhältniszahl im Planungsbereich <sup>1)</sup>	regionale Verhältniszahl <sup>2)</sup>	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Sp. 6 + 7)	Sollzahl Ärzte <sup>3)</sup>	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr <sup>1)</sup>	Planungsbereich gesperrt <sup>1)</sup>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung <sup>1)</sup>	drohende Unterversorgung <sup>1)</sup>	Beschluss gemäß § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt <sup>4)</sup>
Humangenetiker		2.953.270	562.623	582.483	1,50	4,50		6,00	6,00	5,07	118,3	118,3	118,3	ja		0,0	nein	nein		
Laborärzte		2.953.270	92.218	94.663	4,50	38,00		42,50	42,50	31,20	136,2	136,2	136,2	ja		8,0	nein	nein		100.602
Neurochirurgen		2.953.270	144.183	150.016	12,00	10,25		22,25	22,25	19,69	113,0	113,0	116,8	ja		0,5	nein	nein		1.979
Nuklearmediziner		2.953.270	106.128	108.561	6,00	20,25		26,25	26,25	27,20	96,5	96,5	96,5	nein	4,0		nein	nein		1.669
Pathologen		2.953.270	108.909	110.183	12,50	21,75		34,25	34,25	26,80	127,8	127,8	127,8	ja		4,5	nein	nein		6.386
Physikalische und Rehabilitations-Mediziner		2.953.270	153.267	158.568	13,00	7,00		20,00	20,00	18,62	107,4	107,4	104,7	nein	0,5		nein	nein		3.075
Strahlentherapeuten		2.953.270	152.321	154.209	4,00	18,50		22,50	22,50	19,15	117,5	117,5	117,5	ja		1,0	nein	nein		1.234
Transfusionsmediziner		2.953.270	1.200.078	1.241.864	0,50	2,50		3,00	3,00	2,38	126,2	126,2	126,2	ja		0,0	nein	nein		

4,5

<sup>1)</sup> Erläuterungen siehe Bedarfsplan

<sup>2)</sup> Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

<sup>3)</sup> Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>4)</sup> Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten vier verfügbaren Quartale aktualisiert. Ärzte mit Zulassung/Anstellung in zwei Fachgebieten sind nur dann berücksichtigt, wenn die Fälle eindeutig einem Fachgebiet zugeordnet werden können. Die durchschnittliche Fallzahl wird aus Gründen des Datenschutzes nur ausgewiesen, wenn mindestens 10 Ärzte der Fachgruppe in der Planungsregion tätig sind.

**Veröffentlichung gemäß § 16b Abs. 4 Ärzte-ZV der Feststellungen des  
Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Schleswig-Holstein**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat am **12.04.2024** entsprechend § 103 Abs. 1 bis 3 SGB V in Verbindung mit der Bedarfsplanungs-Richtlinie (Bpl-RI) die Versorgungsgrade in den einzelnen Planungsbereichen überprüft und in nachfolgenden Planungsbereichen für die angegebenen Fachgruppen die Zulassungssperren aufgehoben, wobei der Beschluss mit den Auflagen versehen ist, dass

1. Zulassungen oder Anstellungen nur im aufgeführten Umfang erfolgen dürfen,
2. die rechtsverbindlichen Zulassungs- bzw. Anstellungsanträge bis zum **01.07.2024** beim Zulassungsausschuss für Ärzte in Schleswig-Holstein, Bismarckallee 1 - 3, 23795 Bad Segeberg, einzureichen sind,
3. nach Fristablauf eingehende Zulassungs- bzw. Anstellungsanträge berücksichtigt werden können, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs dieser nicht fristgerechten Anträge beim Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der vorrangigen fristgerecht und vollständig gestellten Anträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten gemäß den nachfolgenden Festlegungen bestehen.

<b>Arztgruppe</b>	<b>Planungsbereich</b>	<b>Anzahl</b>
Hausärzte	Mittelbereich Neumünster	9,0
Hausärzte	Mittelbereich Schleswig	2,0
Hausärzte	Mittelbereich Husum	11,0
Hausärzte	Mittelbereich Niebüll	1,5
Hausärzte	Mittelbereich Brunsbüttel	1,0 a)
Hausärzte	Mittelbereich Meldorf	3,0
Hausärzte	Mittelbereich Itzehoe	7,0 a)
Hausärzte	Mittelbereich Mölln	1,5
Hausärzte	Mittelbereich Elmshorn	10,5
Hausärzte	Mittelbereich Kaltenkirchen	7,0
Hausärzte	Mittelbereich Norderstedt	4,0 a)
Hausärzte	Mittelbereich Geesthacht	10,5
Hausärzte	Mittelbereich Reinbek/Glinde/Wentorf	0,5
Augenärzte	Kreis Stormarn	1,0
Hautärzte	Kreis Nordfriesland	1,0
Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerk. (Neurologie und Psychiatrie)	Kreisreg. Stadt Neumünster/Kreis Rendsburg-Eckernförde	1,5 b)
Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztanerk. (Neurologie und Psychiatrie)	Kreis Plön	0,5 b)
Psychiater	Kreis Dithmarschen	0,5 b)
Psychiater	Kreis Nordfriesland	1,0 b)
Psychiater	Kreis Plön	2,5 b)
Psychotherapeuten	Kreis Segeberg	0,5
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Dithmarschen	1,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreisreg. Stadt Flensburg/Kreis Schleswig-Flensburg	1,5 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Herzogtum Lauenburg	1,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreisreg. Stadt Neumünster/Kreis Rendsburg-Eckernförde	4,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Nordfriesland	0,5 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Ostholstein	0,5 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Pinneberg	1,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Plön	1,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Steinburg	0,5 b)
Psychosomatiker	Kreis Dithmarschen	2,0 b)
Psychosomatiker	Kreisreg. Stadt Flensburg/Kreis Schleswig-Flensburg	2,5 b)
Psychosomatiker	Kreis Herzogtum Lauenburg	1,0 b)
Psychosomatiker	Stadt Kiel	0,5 b)



Arztgruppe	Planungsbereich	Anzahl
Psychosomatiker	Kreisreg. Stadt Neumünster/Kreis Rendsburg-Eckernförde	4,0 b)
Psychosomatiker	Kreis Nordfriesland	1,5 b)
Psychosomatiker	Kreis Ostholstein	1,0 b)
Psychosomatiker	Kreis Pinneberg	3,0 b)
Psychosomatiker	Kreis Plön	1,5 b)
Psychosomatiker	Kreis Steinburg	1,5 b)
Psychosomatiker	Kreis Stormarn	2,5 b)
Urologen	Kreis Nordfriesland	0,5
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR SH Nord	0,5
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR SH Süd-West	1,5
Rheumatologen	Planungsraum Innere Nord	0,5 b)
Rheumatologen	Planungsraum Innere Süd	2,0 b)
Nuklearmediziner	Schleswig-Holstein	4,0
Physikalische und Rehabilitations-Mediziner	Schleswig-Holstein	0,5

- a) In diesen Planungsbereichen erfolgen Öffnungen teilweise wegen der Anwendung des in § 9 BPl-RI erläuterten Morbiditätsfaktors. Nach Absatz 13 dieser Vorschrift soll der Zulassungsausschuss in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass möglichst solche Bewerber Berücksichtigung finden, die zusätzlich zu ihrem Fachgebiet über eine gerontologisch/geriatriische Qualifikation verfügen.
- b) In diesen Planungsbereichen hat der Landesausschuss Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung angeordnet, allerdings sind die Mindestanteile gemäß § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 6 oder § 25 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Bpl-RI nicht erfüllt, so dass die aufgeführte Anzahl von Zulassungen bzw. Anstellungen in der entsprechenden Arztgruppe möglich sind.

Die Bewerbungsfrist ist gewahrt, wenn aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, für welchen Niederlassungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) die Zulassung bzw. die Anstellung beantragt wird und ein Arztregisterauszug beigefügt wurde. Darüber hinaus ist ein unterschriebener Lebenslauf einzureichen.

Folgende Kriterien sind laut § 26 Abs. 4 Bpl-RI für die Auswahl durch den Zulassungsausschuss maßgeblich, wobei die Gewichtung der einzelnen Kriterien dem Zulassungsausschuss obliegt:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Barrierefreiheit).

Zusätzlich soll im Rahmen einer Auswahlentscheidung für eine Arztgruppe im Sinne der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorrangig die Besetzung der eventuell notwendigen Quotenplätze bis zu der in den Planungsblättern aufgeführten Anzahl maßgeblich sein.

#### **Hinweis:**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hatte in der Vergangenheit auf Antrag der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde entsprechend § 103 Abs. 2 SGB V für nachfolgende Nahbereiche die Zulassungssperren aufgehoben, so dass diese weiterhin für die Zulassung bzw. Anstellung in der angegebenen Anzahl geöffnet sind:

Fachgruppe	Anzahl
Hausärzte - Nahbereich Schafflund, ausschl. für den Zentralort Schafflund	1,5
Hausärzte - Nahbereich Garding, ausschl. für den Zentralort Garding	0,5

Bad Segeberg, den 15.04.2024